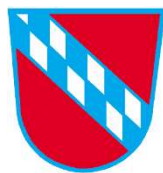


**Markt Ruhmannsfelden**

Am Rathaus 1  
94239 Ruhmannsfelden



Ruhmannsfelden, den 05.07.2023

## Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren – Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 20 „WA Huberweid“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB

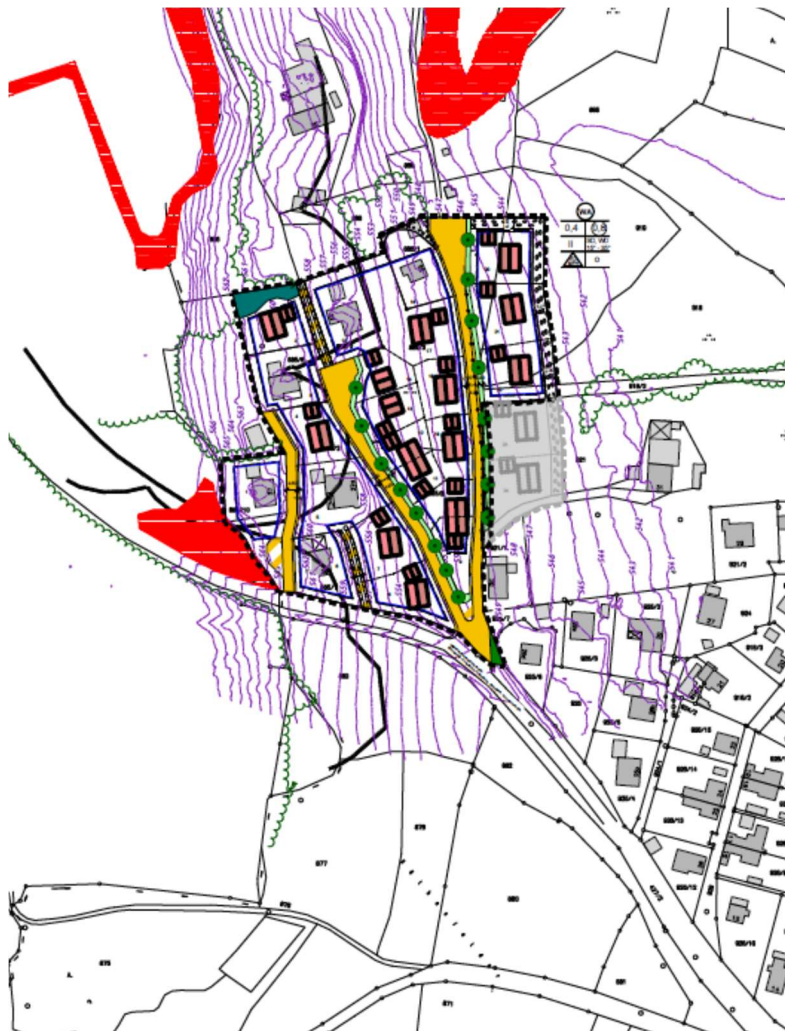
Der Markt Ruhmannsfelden hat mit Beschluss vom 11.05.2023 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „WA Huberweid“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung.

Das Planungsgebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand im Ortsteil Huberweid des Marktes Ruhmannsfelden. Es sind von der Bebauungsplanung bereits bebaute Flächen, vor allem im Westen, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen im Süden und Osten betroffen. Im Südosten schließt sich das bestehende Baugebiet Huberweid an. Im Süden schließt der Planungsbereich an der gemeindlichen Verbindungsstraße Ruhmannsfelden – Heidenberg an, von der die bestehenden Bebauungen bereits erschlossen werden. Die bestehenden, bebauten Grundstücke weisen eine gute Ein- /Durchgrünung auf. Der Bereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offenliegenden Plan in der Fassung vom 11.05.2023 zu ersehen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Bauamt, Zimmer EG 06, Am Rathaus 1, 94239 Ruhmannsfelden, von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von Montag bis Mittwoch von 13:30 und 16:00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die entsprechenden Unterlagen sind ebenfalls unter <https://www.ruhmannsfelden.de/> einzusehen. Bei Rückfragen können Sie uns unter der Rufnummer 09929 9401 16 gerne kontaktieren.



## Bauleitplanverfahren – Satzungsbeschluss Änderung BPlan Nr. 20 „WA Huberweid“

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ruhmannsfelden, den 06.07.2023

Angeheftet am: 06.07.2023

Abgenommen am:

Gez.  
Werner Troiber  
Erster Bürgermeister